

B e r a t u n g s f o l g e:

1. Ausschusses für Umwelt und Technik	29.09.2015	Vorberatung	N
2. Kreistag	15.10.2015	Entscheidung	Ö

**Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Ravensburg ab dem 01.01.2016;
hier: Fortschreibung der am 11.12.2014 beschlossenen Fassung**

I. Beschlussentwurf:

- (1) Der Kreistag billigt die Kalkulation der in der ab 01.01.2016 geltenden Abfallwirtschaftssatzung festzusetzenden Gebührensätze gemäß der der Sitzungsvorlage als **Anlage 1** beigefügten „Dokumentation Gebührenkalkulation 2016“.
- (2) Der Kreistag stimmt den Abschreibungssätzen gemäß der **Anlage 2** zur Sitzungsvorlage und dem kalkulatorischen Mischzinssatz, der der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, zu.
- (3) Der Kreistag beschließt, dass die Kosten, die im Jahr 2016 für einen einmaligen Behältertausch durch die privaten Haushalte und den an die öffentliche Abfallabfuhr angeschlossenen sonstige Herkunftsbereiche entstehen, nicht durch die Erhebung von Abfallgebühren, sondern aus dem Kreishaushalt 2016 finanziert werden. Die Kosten werden auf ca. 137.949,00 € geschätzt.
- (4) Der Kreistag beschließt, Familien mit Kleinkindern bis zu drei Jahren und Nutzern von Inkontinenzprodukten, für die die Erforderlichkeit der Nutzung dieser Produkte ärztlich bestätigt ist, die kostenlose Entsorgung von Windeln bzw. Inkontinenzprodukten über sogenannte Windelsäcke zu ermöglichen. Für Kleinkinder und Nutzer von Inkontinenzprodukten werden kalenderjährlich 26 kostenlose Windelsäcke ausgegeben.
Die Kosten hierfür werden aus dem Kreishaushalt 2016 getragen. Für das Jahr 2016 werden die Kosten auf 886.408,00 € € geschätzt.
- (5) Die vom Kreistag in seiner Sitzung am 11.12.2014 beschlossenen vorläufigen Leerungsgebühren für Bioabfallbehälter sind niedriger als die kalkulierten Leerungsgebühren für Bioabfallbehälter gemäß der Gebührenkalkulation in Anlage 1. Werden die niedrigen Gebührensätze festgesetzt, führt dies auf der Ba-

sis der Kalkulationsdaten zu einer Gebührenunterdeckung von voraussichtlich 483.864,00 € (siehe **Anlage 3**). Die Verwaltung wird beauftragt, diese Gebührenunterdeckung durch eine Optimierung der Kosten und Erträge, insbesondere durch eine Aktualisierung des Deponiebewirtschaftungsprogramms für die Deponie Ravensburg-Gutenfurt soweit wie möglich zu verringern. Die Aktualisierung des Deponiebewirtschaftungsprogramms für die Deponie Ravensburg-Gutenfurt ist dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen. Kann die Gebührenunterdeckung nicht durch eine Optimierung der Kosten- und Ertragssituation vermieden werden, muss die Kostenunterdeckung aus dem Kreishaushalt beglichen werden.

(6) Der Kreistag stimmt den Gebührensätzen gemäß **Anlage 4 a** (Ziffern I. bis V.) zur Sitzungsvorlage zu.

(7) Der Kreistag beschließt die als **Anlage 5** zur Sitzungsvorlage beigefügte Abfallwirtschaftssatzung (einschließlich der Gebührensätze).

II. Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg muss der Kreistag neben der Abfallwirtschaftssatzung auch die Gebührenkalkulation billigen. Auch die Abschreibungssätze, kalkulatorischen Zinsen, das kostenlose Windsacksystem und der einmalige kostenlose Behältertausch im Jahr 2016 müssen vom Kreistag beschlossen werden, da der Kreistag hier Entscheidungsspielräume hat.

Der Kreistag hat am 11.12.2014 von dem Beschlussvorschlag (siehe **Anlage 6**) den Ziffern 1 und 2 mehrheitlich (2 Enthaltungen) zugestimmt. Die Richtlinien für die Anwendung der Abfallwirtschaftssatzung unter Ziffer 3 wurden ebenfalls mehrheitlich beschlossen (9 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen).

Als **Anlage 7** sind die am 11.12.2014 beschlossenen vorläufigen Gebührensätze inkl. Beispielrechnung beigelegt.

Als **Anlage 5** ist die am 11.12.2014 bereits beschlossene, inzwischen jedoch aktualisierte Abfallwirtschaftssatzung beigefügt. Der „schwarze“ Teil entspricht dem Beschluss des Kreistages vom 11.12.2014.

Mittlerweile haben sich allerdings Änderungen ergeben, die wie üblich von Frau Dr. Vetter von der Kanzlei, Dolde, Mayen und Partner aus Stuttgart eingearbeitet wurden. Diese Änderungen sind farblich gekennzeichnet.

II. 1. Abfallwirtschaftssatzung

a) zu den wesentlichen Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

im Einzelnen:

im § 4 Abs.2 Nr. 5: Ausschluss von größeren Bioabfallmengen (wie z.B. von Gaststätten)

- im § 9: Aufnahme der Entsorgungszentren Gutenfurt und Obermooweiler für die Grüngutannahme (0,5 m³ pro Tag)
- im § 14 Abs. 5c: Einbindung des Anstatt-Sackes (so beschlossen vom AUT am 31.03.2015)
- im § 14 Abs. 9: Regelungen für den Windelsack: Anzahl mit 26 Stück pro Jahr (gemäß KT-Beschluss) und neu: Vorlage eines ärztlichen Attestes statt einer Pflegestufe!
- im § 15 Abs. 1: Anonymisierte Abgabemöglichkeit von Windelsäcken bei den Entsorgungszentren des Landkreises.
- im § 22 Abs. 3: Regelungen zu den Benutzungsgebühren für die Annahme von Grüngut durch die Gemeinden bzw. der RaWEG mbH (Konsequenz aus KT-Beschluss vom 06.05.2015)
- im § 24: die neuen Gebührensätze werden im Gebührenteil (Kap.II.2) erläutert. Die Gebührensätze nach KT-Beschluss vom 11.12.2014 sind der Anlage 6 zu entnehmen.
- im § 24 Abs. 2: Festlegung der Anzahl der Sperrmüllgutscheine sowie die Festlegung der Sperrmüllobergrenze in cbm und kg.
- im § 24 Abs. 4: Festlegung der Gebühren für Nutzer der „Anstatt-Säcke“. Neue Regelung: Versand von 26 Säcken und Rückgabemöglichkeit von 18 Säcken pro Jahr.
- im § 24 Abs. 6: Festlegung der Anzahl der Sperrmüllgutscheine sowie die Festlegung der Sperrmüllobergrenze in cbm und kg und Festlegung der kostenlosen Annahme von Grüngutabfällen (Grüngutkarte mit 10 x 2 m³ pro Jahr).
- im § 25: Verweis auf noch zu beschließende „Gebührensatzung für die Selbstanlieferung von Abfällen in den Entsorgungseinrichtungen des Landkreises“; die Beschlussfassung ist für den 17.12.2015 vorgesehen; die Gebührensatzung soll in die Abfallwirtschaftssatzung integriert werden.
- im § 26 Abs. 2: Gebühr für Zusatzsäcke
- im § 26 Abs. 3: Einmaliger kostenloser Behältertausch in 2016
- im § 27 Abs. 5: Regelung zur Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für den „Anstatt-Sack“; Regelung der Gebührenerstattung bei Rückgabe von „Anstatt-Säcken“
- im § 27 Abs. 6: Entspricht dem bisherigen § 27 Abs. 5
- im § 30: Abgabe für die Entsorgung der von den Städten Isny und

Wangen im Allgäu eingesammelten Abfälle und Bioabfälle;
Regelung unterschiedlicher Abgabensätze für die Anlieferung in Obermoosweiler (vor allem Wangen) bzw. in Kempen (vor allem Isny)

im § 32 Abs.1 Nr. 5: Ordnungswidrigkeit (OWI), Nichtausstattung mit Abfallbehältern

im § 32 Abs.1 Nr. 6: Ordnungswidrigkeit (OWI), keine korrekte Bereitstellung der Abfälle (Abfallgefäß oder sperrige Abfälle).

b) Wertung der wesentlichen Änderungen in der Abfallwirtschaftssatzung

Die Verwaltung schlägt - in Kenntnis der Auswirkungen auf den „allgemeinen Haushalt“ - die als **Anlage 5** beigefügte Fassung der Abfallwirtschaftssatzung mit folgenden Schwerpunkten vor:

- 26 kostenlose Windelsäcke für Kleinkinder und Nutzer von Inkontinenzprodukten
- kostenloser einmaliger Behältertausch im Jahr 2016
- Einführung einer Grüngutkarte
- Zustimmung zu den gerundeten Gebührensätzen gemäß Anlage 4a (gelb gekennzeichnet).

II. 2. zum Gebührenteil:

II. 2. a. Ausgangslage

Grundlage der vorläufigen Gebührensätze, die in der Kreistagssitzung am 11.12.2014 beschlossen wurden, waren die Vorberatung am 11.03.2014 mit dem anschließenden Grundsatzbeschluss des Kreistages vom 27.03.2014 zur „sanften Rückdelegation.“ Damals hatten sich 21 Gemeinden für die Rückdelegation ausgesprochen und 8 Städte / Gemeinden wollten ihre gewohnten Strukturen beibehalten.

- Grundlage für die Gebührenmodellberechnungen von der Fa. TIM-Consult, Mannheim, (Dr. Wißkirchen und Zablonki) waren damals: folgende Zahlungen an die Gemeinden, für die von ihnen zu erbringenden Beistandsleistungen:
 - Wilder Müll: 0,80 € pro Einwohner
 - Abfallberatung: 1,80 € pro Einwohner, Erhöhung auf 2,50 € pro Einwohner
 - 20 Leerungen bei den Bioabfallbehältern

Im Mai 2014 wurde aufgrund der Stellungnahme von Frau Dr. Vetter der Gebührenteil verändert (Gutachten liegt den AUT-Mitgliedern vor). Dadurch kam es zur Umstellung von einer Grundgebühr auf eine behälterbezogene Jahresgebühr und einer festen 14-tägigen Leerung der Bioabfallbehälter.

Gründe für diese Umstellung waren:

- Größere Rechtssicherheit

- Unterscheidung zwischen verbrauchsabhängigen Kosten und verbrauchsunabhängigen Kosten bei der Kalkulation der behälterbezogenen Jahresgebühr.
- Berücksichtigung Gleichheitsgrundsatz
- Behältervolumen als Gebührenmaßstab

In den AUT-Sitzungen vom 23.10.2014 und 27.11.2014 sowie der KT-Sitzung am 13.11.2014 wurden die verschiedensten Gebührenvarianten beraten.

Die vorläufigen Gebührensätze des KT-Beschlusses vom 11.12.2014 sind:

Behälter in Liter	Jahres- gebühr p.a.	Restab- fall pro Leerung	Biomüll- gebühr p.a.
40	47,54 €	1,30 €	26,01 €
60	56,39 €	1,95 €	39,01 €
120	82,92 €	3,91 €	78,02 €
240	135,99 €	7,82 €	156,04 €
1.100	516,30 €	35,83 €	468,12 €

Auswirkungen des Abfallwirtschaftskonzepts (AwiKos) auf die Gebühren:

Erstmals mit Beschluss vom 21.07.2011 und bestätigt durch den Kreistagsbeschluss vom 13.11.2014 zum AwiKo wird zukünftig die bisherige Deponierungsmenge von rd. 66.000 Jahrestonnen auf 21.000 Jahrestonnen gesenkt. Von diesen 21.000 Jahrestonnen sind 15.000 Jahrestonnen Schlacke aus dem Müllheizkraftwerk Kempten. Damit reduziert sich die Deponiekapazität auf 6.000 Jahrestonnen. Aus strategischen und betriebswirtschaftlichen Gründen schlägt die Verwaltung vor, diesen Beschluss neu zu fassen.

Auswirkungen der „Zwei-Los-Vergabe“:

Der Landkreis Ravensburg hat im Oktober 2014 die drei Erfassungslose europaweit ausgeschrieben. Dabei wurde festgelegt, dass ein Bieter nur den Zuschlag für maximal zwei Lose erhalten kann. Grund hierfür war es, mittelstandsfreundlich zu agieren.

Bei der Vergabe im Februar 2015 an die beiden Bieter Fa. Veolia und Fa. Hofmann zeigte sich, dass durch diese Vorgabefestlegung dem Landkreis ein kleiner sechsstelliger Betrag an zusätzlichen Kosten entsteht.

II. 2. b. Gebührenkalkulation aufgrund aller bekannten Kosten:

Die Verwaltung muss dem AUT bzw. dem beschließenden Kreistag vor oder bei seiner Beschlussfassung über die Gebührensätze eine Gebührenkalkulation vorlegen, aus der sich die kostendeckende Gebührensatzobergrenze ergibt. Die kostendeckende Gebührensatzobergrenze darf nach dem Kostenüberdeckungsverbot des § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden. Dieser Pflicht zur Vorlage einer Gebührenkalkulation, aus der sich die kostendeckenden Gebührensatzobergrenze ergeben, kommt die Verwaltung mit der beigefügten **Anlage 1** nach.

Zu den Kosten, die in die Gebührenkalkulation einzustellen sind, gehören auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibung (§ 14 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 KAG). Die Angemessenheit der Abschreibungssätze und der Verzinsung (kalkulatorischer Mischzinssatz) sind vom Kreistag zu beschließen.

Die der Kalkulation zugrunde liegenden Abschreibungssätze und der kalkulatorischer Mischzinssatz ergeben sich aus der **Anlage 2**.

Die Gebühren wurden auf zwei Nachkommastellen genau kalkuliert. Die Verwaltung schlägt vor, die behälterbezogenen Jahresgebühren und die Bioabfalleerungsgebühren jeweils auf volle Eurobeträge zu runden. Um sicherzustellen, dass die Rundungen nicht zu einer Überschreitung der kostendeckenden Gebührensatzobergrenze führen, werden die Beträge abgerundet. Entsprechende Abrundungen werden auch bei den Abgabesätzen vorgenommen, die die Städte Isny und Wangen im Allgäu betreffen.

Vorschlag der Rundung:

Behälter in Liter	Kalkulierte Jahresgebühr	Gerundete Jahresgebühr	Kalkulierte Bioabfallgebühr	Biomüllgebühr p.a.
40	49,09 €	49,00 €	33,40 €	33,00 €
60	58,46 €	58,00 €	50,11 €	50,00 €
120	86,55 €	86,00 €	100,22 €	100,00 €
240	142,74 €	142,00 €	200,45 €	200,00 €
1.100	545,44 €	545,00 €		

Weitere Vorschläge zur Rundung der Gebührensätze sind der **Anlage 4a** zu entnehmen. Die zusätzliche Sonderbanderolen (siehe Anlage 4a, Ziffer III) sind „Sondergebühren“ für fehlbefüllte Biomüll- oder Altpapierbehälter.

Die **Gebührenüberdeckungen** aus den Jahren 2011 bis 2013 sind in der aktuellen Gebührenkalkulation berücksichtigt. Sie werden kostenmindernd berücksichtigt und damit gemäß den Vorgaben des § 14 Abs. 2 KAG ausgeglichen. Natürlich werden auch die Städte Isny und Wangen im Allgäu von dieser Auflösung der Gebührenüberdeckungen anteilig partizipieren; der Ausgleich erfolgt hier über die Kalkulation der Abgabe, die diese Städte für die Entsorgung der Abfälle zu bezahlen haben. Mit dem Beschluss der Satzung mit Gebühren- und Abgabesätzen stimmt der Kreistag zugleich dem Ausgleich der Kostenüberdeckungen der Jahre 2011 bis 2013 zu.

Überschuss 2011	278.300,24 €
Überschuss 2012	338.286,13 €
Überschuss 2013	587.488,24 €
SUMME	1.204.074,61 €

Informationen zu den Restabfall- und Bioabfallbehältern (Stand 09.09.2015):
In der Summe haben die Bürger rd. 87.000 Restabfall- und rd. 41.000 Bioabfallbe-

hälter, insgesamt also rd. 128.000 Behälter bestellt. Dabei spielen die 40- und 60-Liter Restabfall- und Bioabfallbehälter weiterhin eine zentrale Rolle.

Restabfall 40 Liter:	ca. 27.500 Behälter
Restabfall 60 Liter:	<u>ca. 49.000 Behälter</u>
Zwischensumme:	ca. 76.500 Behälter
Bioabfallbehälter 40 Liter:	ca. 15.500 Behälter
Bioabfallbehälter 60 Liter:	<u>ca. 20.000 Behälter</u>
Zwischensumme:	ca. 35.500 Behälter

II.2. c. Verwaltungsvorschlag für die Gebührensätze nach § 24 der Abfallwirtschaftssatzung:

Gerundete Jahresgebühren Restabfallbehälter im Vergleich:

Jahresgebühr KT 11.12.2014	Kalkulierte Jahresgebühr
47,00 €	49,00 €
56,00 €	58,00 €
82,00 €	86,00 €
135,00 €	142,00 €
516,00 €	545,00 €

Leerungsgebühren Restabfallbehälter

Gebühren Restabfall pro Leerung nach KT 11.12.2014	Kalkulierte Ge- bühren Restab- fall pro Leerung
1,30 €	1,34 €
1,95 €	2,01 €
3,91 €	4,03 €
7,82 €	8,06 €
35,83 €	36,96 €

Zwischenfazit:

Die Unterschiede zwischen KT-Beschluss und kalkulierten Gebühren sind so gering, dass die Verwaltung vorschlägt, die kalkulierten Gebühren zu beschließen.

Gerundete Jahresgebühren Bioabfallbehälter im Vergleich:

Biomüll- gebühr p.a. nach KT- Beschluss 11.12.2014	Kalkulierte Biomüllgebühr p.a.
26,00 €	33,00 €

39,00 €	50,00 €
78,00 €	100,00 €
156,00 €	200,00 €

Die Verwaltung schlägt hier – auch aus umweltpolitischen Gründen - vor, die niedrigeren Gebühren des KT-Beschlusses vom 11.12.2014 zu beschließen. Dies hat zur Folge, dass ein Abmangel in Höhe von voraussichtlich 483.864,-- € entstehen wird.

Dieser Abmangel wäre grundsätzlich über den Kreishaushalt zu finanzieren. Durch eine Aktualisierung des Deponiebewirtschaftungskonzepts der Deponie Ravensburg Gutenfurt könnte dieser Betrag auch über erhöhte Einnahmen erwirtschaftet werden. Dies bedingt aber eine Aufhebung der vom Kreistag am 21.07.2011 für das Jahr 2016 beschlossenen Begrenzung der Einbaumenge von 20.000 t/Jahr. Derzeit beträgt die jährlich deponierte Menge ca. 60.000 t. Bei einer gleichbleibenden oder weniger stark reduzierten Einbaumenge erhöht sich die Wirtschaftlichkeit des Deponiebetriebs erheblich, verkürzt im Gegenzug aber die Restlaufzeit der Deponie. Die Entsorgungssicherheit für den Landkreis Ravensburg im Bereich der Inertstoffstoffe muss dann früher als bislang geplant durch Kooperationen mit anderen Landkreisen, die noch über ausreichend Deponievolumen verfügen, sichergestellt werden. Um den Abmangel von ca. 485.000 € auszugleichen, muss die Einbaumenge um ca. 15.000 bis 20.000 t wieder erhöht werden. Die entsprechenden Mengen sind am Markt vorhanden.

Berechnungsbeispiele sind der Anlage 4b zu entnehmen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Konsumtive Maßnahme (Ergebnishaushalt)

Teilhaushalt / Dezernat: 2
 Unterteilhaushalt / Amt: Abfallwirtschaft
 Produktgruppe: 5370

Erträge

Gebührenhaushalt 15.749.001 Euro
 Mietzahlung REAG (zusätzliche Deponieannahme) 483.864 Euro

Aufwand

Gebührenhaushalt 16.242.433 Euro

Saldo

0 Euro
 (9.568 Euro Rundungsdifferenz)

Finanzierung über allgemeine Deckungsmittel:

- Behältertausch (einmalig im Jahr 2016) 131.949 Euro
 - Windel- Inkontinenzsack 886.408 Euro

Finanzielle Auswirkungen mit Kämmerei besprochen und geklärt.
am 16.09.2015
gez. Baur

Anlagen:

Anlage 1: Dokumentation_Gebührenkalkulation_2016 (TIM CONSULT Mannheim)
Anlage 2: Abschreibungs- und Verzinsungssätze
Anlage 3: Übersicht Gebühren u. Abmangel (TIM CONSULT, Mannheim)
Anlage 4: Gebühren 2016 Endfassung
Anlage 5: AW Satzung Fassung 15. September 15 (Dolde & Mayen, Stuttgart)
Anlage 6: KT-Beschluss 11122014
Anlage 7: Gebührensätze gemäß KT Beschluss 11.12.2014 mit Beispielen
Anlage1
Anlage2
Anlage3
Anlage6
anlagen1+2
Antrag der CDU vom 24.09.2015